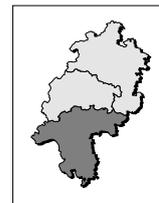


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 60.0
12.02.2018

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 2.03.2018 (HPA) 9.03.2018 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -4- -3-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

**Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt dem Abschluss des Planänderungsverfahrens für die beiliegenden Planungen (Beschluss Nr. IV-87 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-53 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Von der RegFNP-Änderung sind regionalplanerische Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt
Camillo Huber-Braun
Dezernatsleiter
Dez. III 31.2 Regionale Siedlungs- und
Bauleitplanung
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung
Telefon: +49 69 2577-1560
Telefax: +49 69 2577-1528
kosan@region-frankfurt.de

01. Februar 2018

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Huber-Braun,

die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 nachfolgenden Beschluss zum abschließenden Beschluss über die Planänderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss IV-87 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-53

Wir bitten diesen Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung über die Planänderung vorzulegen. Im Anschluss an die gemeinsame Beschlussfassung wird dieses Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung

Anlage: Vorgenannte Unterlagen als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck



Regionalverband
Frankfurt/Rhein/Main

Beschluss Nr. IV-87

Verbandskammer

Sitzungsdatum: 06.12.2017

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-293 des Regionalvorstandes vom 16.07.2015
Beschluss Nr. III-246 der Verbandskammer vom 14.10.2015 zu DS III-2015-48
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. III-355 des Regionalvorstandes vom 17.03.2016
Beschluss Nr. III-295 der Verbandskammer vom 27.04.2016 zu DS III-2016-25
(Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Regionalvorstandes vom 09.11.2017, DS IV-2017-53
Beschluss Nr. IV-48 des Regionalvorstandes vom 18.05.2017
Beschluss-Nr. IV-72 der Verbandskammer vom 14.06.2017 zu DS IV-2017-25
(Offenlegungsbeschluss)

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Gebiet "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit:

Esther Stegmann
Schriftführerin



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. IV-2017-53

Dezernat III

Abteilung Planung

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-293 des Regionalvorstandes vom 16.07.2015
Beschluss Nr. III-246 der Verbandskammer vom 14.10.2015
zu DS III-2015-48 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. III-355 des Regionalvorstandes vom 17.03.2016
Beschluss Nr. III-295 der Verbandskammer vom 27.04.2016
zu DS III-2016-25 (Offenlegungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-48 des Regionalvorstandes vom 18.05.2017
Beschluss-Nr. IV-72 der Verbandskammer vom 14.06.2017
zu DS IV-2017-25 (Offenlegungsbeschluss)

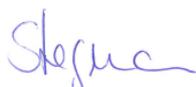
I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Gebiet "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.

3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
- die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 09.11.2017
Für die Richtigkeit:



Esther Stegmann
Schriftführerin

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 09.05.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19/16 bekannt gemacht. Sie fand vom 17.05.2016 bis 16.06.2016 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.05.2016 beteiligt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 24.07.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30/17 bekannt gemacht. Sie fand vom 01.08.2017 bis 07.09.2017 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.07.2017 beteiligt

- 1) Die betroffene Stadt Usingen hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen
Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten
Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod
Magistrat der Stadt Butzbach
Magistrat der Stadt Neu-Anspach

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach
Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Abwasserverband Oberes Usatal, An der Kläranlage
Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., z.Hd. Dr. Weise
Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Forstamt Weilrod, Hessen-Forst
Hessenenergie GmbH
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessische Landesbahn GmbH
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

IHK Frankfurt am Main
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Bauaufsicht
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Hochtaunuskreises
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
NABU Landesverband Hessen
Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13
Polizeipräsidium Westhessen, Polizeidirektion Main-Taunus
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verkehrsverband Hochtaunus, Zweckverband
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserbeschaffungsverband Usingen
Wasserverband Kinzig
Zweckverband Naturpark Taunus

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34
Deutscher Wetterdienst, Referat Liegenschaftsmanagement
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energieversorgung Offenbach EVO AG
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Netzdienste Rhein-Main GmbH, N1-NA4 Projektkoordination
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Syna GmbH
TenneT TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

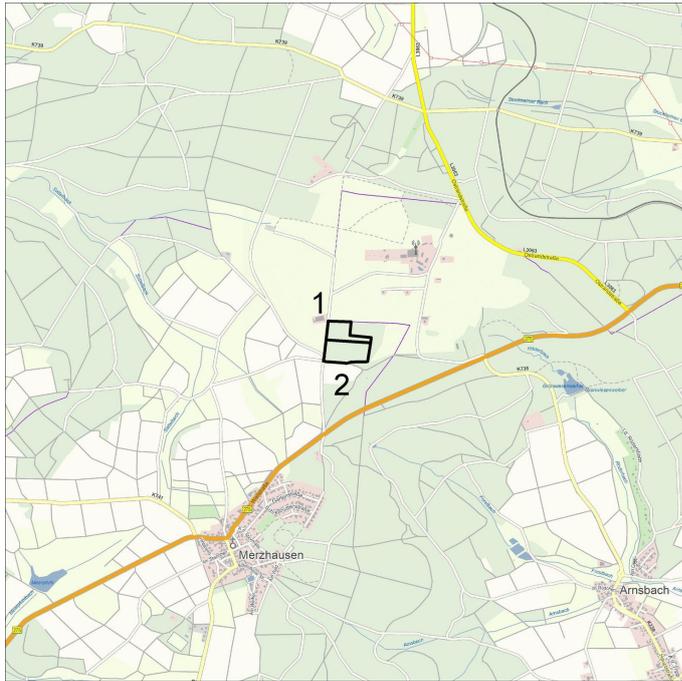
Die Änderung der Planung nach der ersten Offenlage ergab sich aus neuen Planungsvorstellungen der Stadt Usingen aufgrund eines Wechsels des Investors. Die anfänglich zusätzlich zu Fläche 1 für Photovoltaik vorgesehene Fläche 3 am östlichen Rand des Änderungsgebietes wird nicht mehr weiterverfolgt. Das entspricht den seitens der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. und des Regierungspräsidiums Darmstadt vorgebrachten Bedenken aufgrund der ökologischen Bedeutung dieser Fläche.
Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.

Flächenausgleich:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen (hier: ehemaliger Feldflugplatz) sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

Änderungsunterlagen

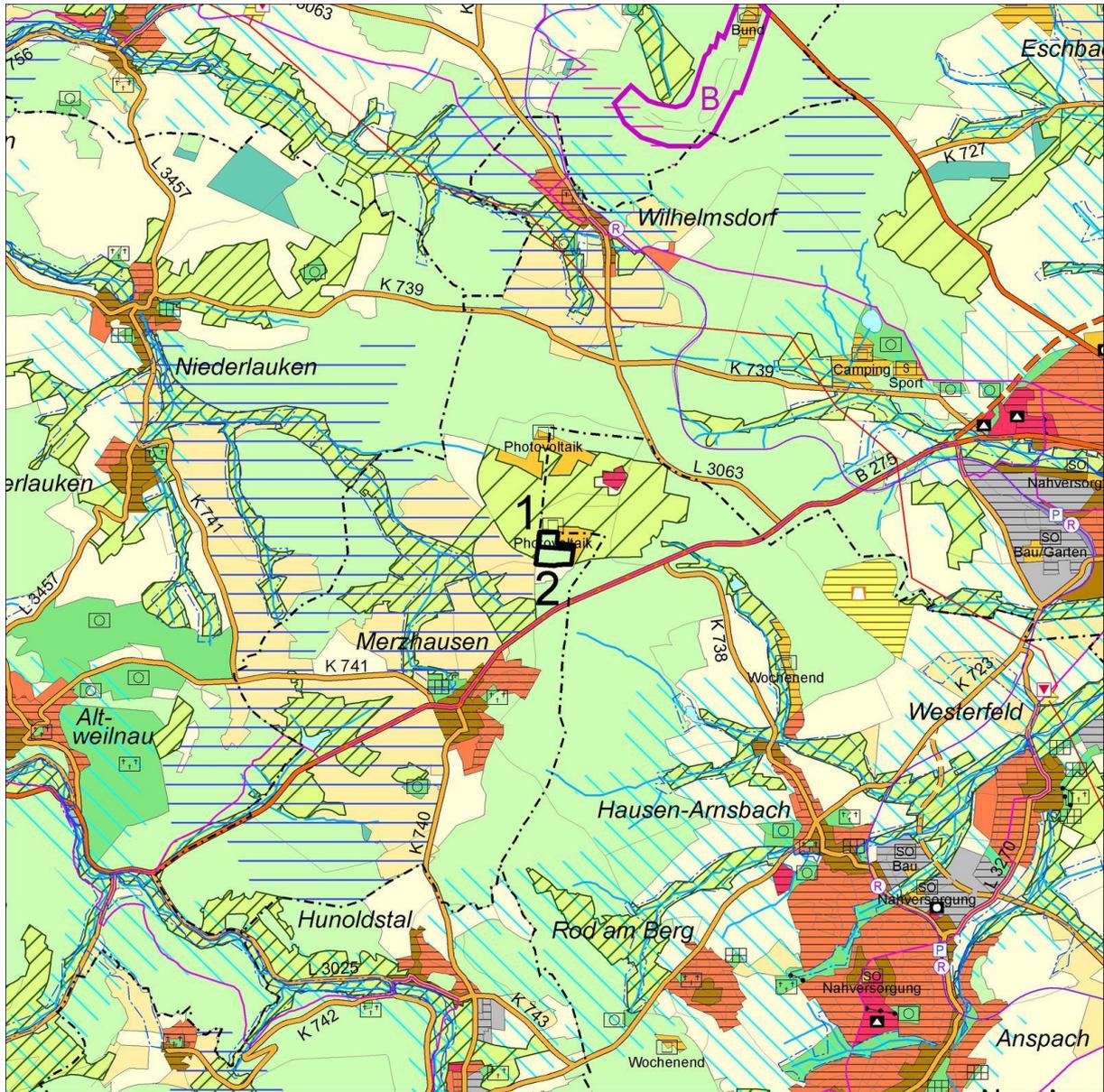
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"



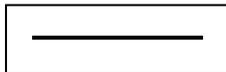
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan
2010, Planstand 31.12.2016

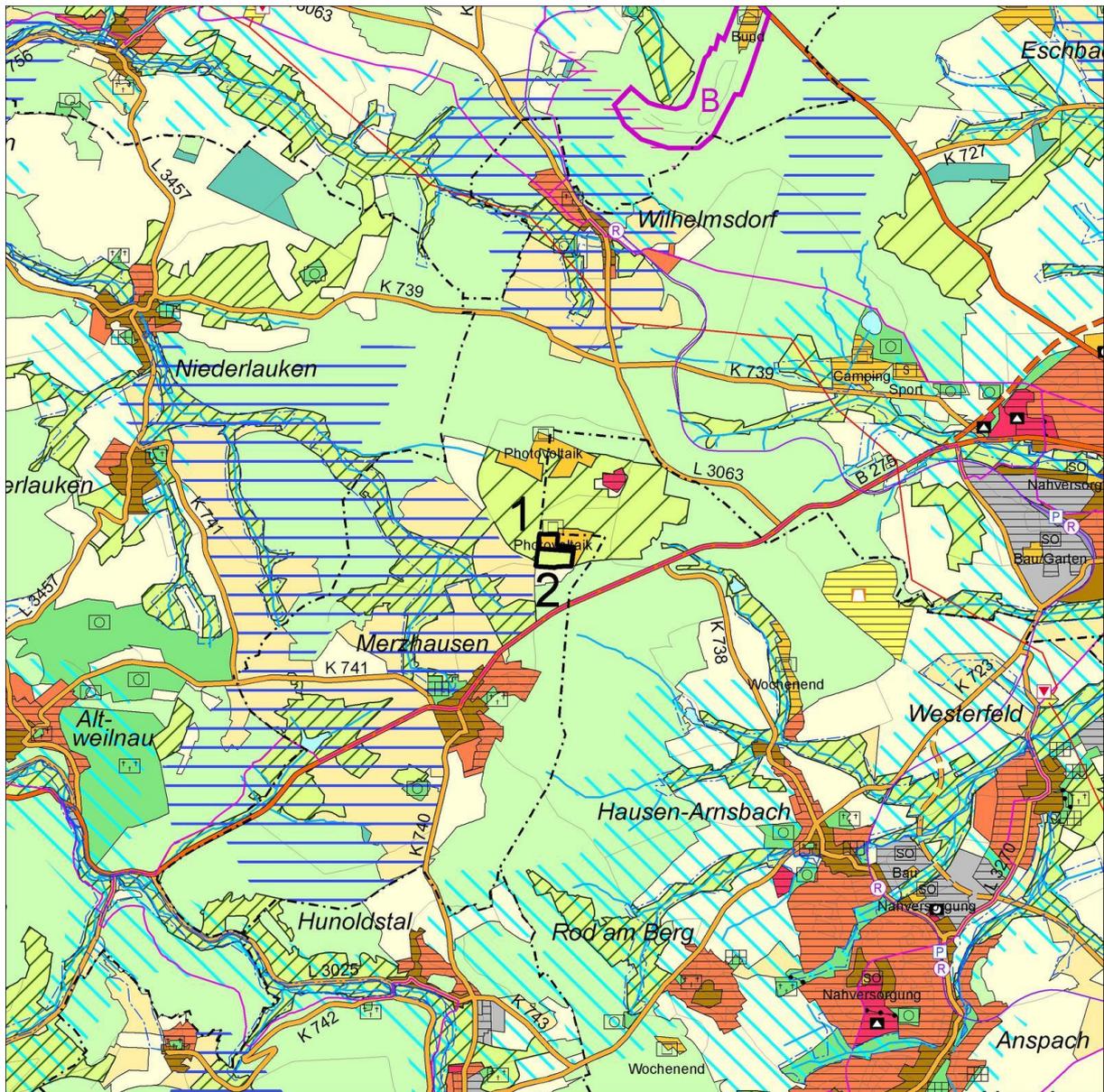


M. 1 : 50 000

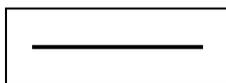


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



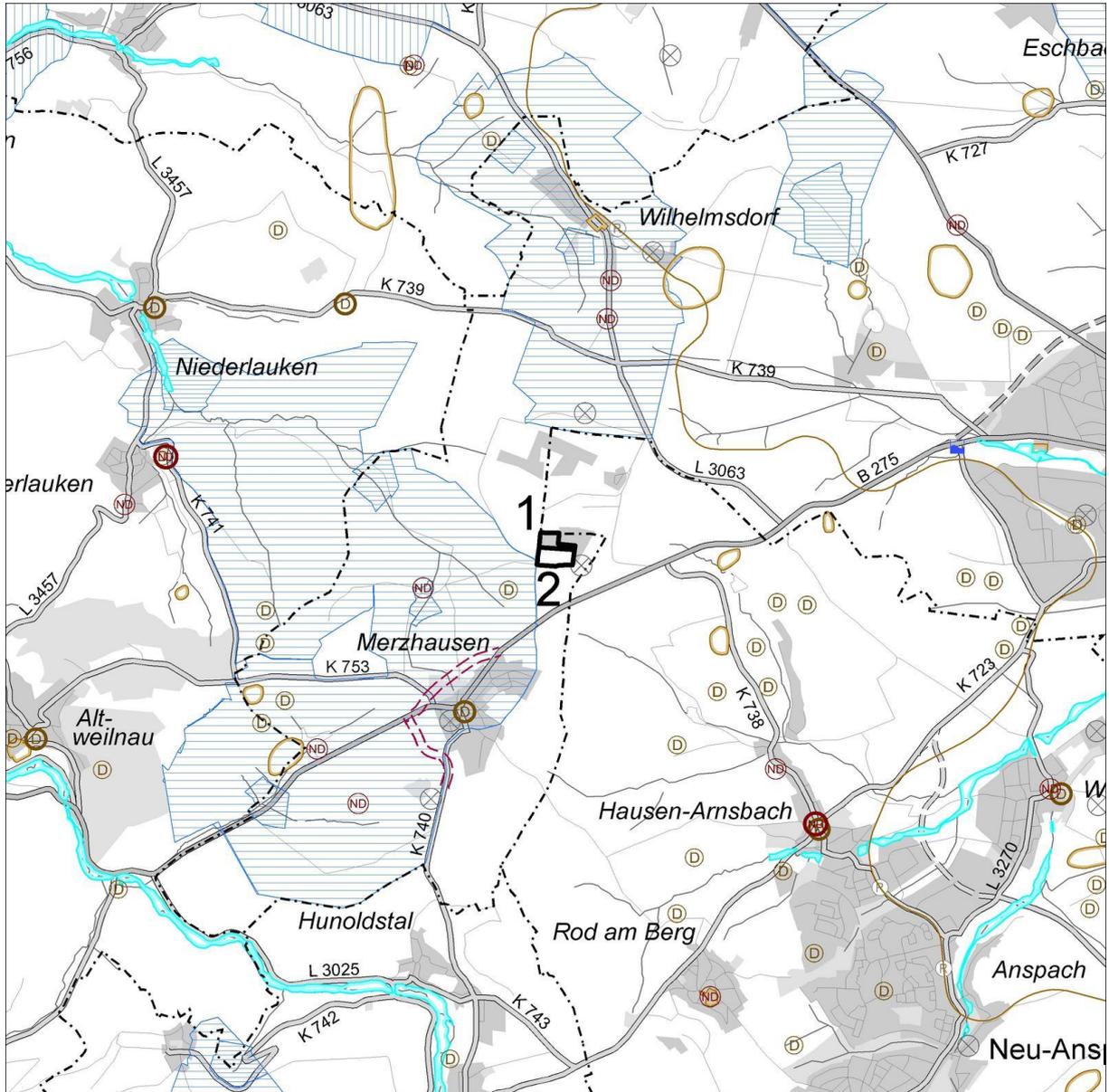
M. 1 : 50 000



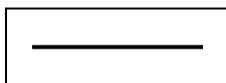
Grenze des Änderungsbereiches

Fläche 1: "Wald, Bestand" (ca. 1,7 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 0,2 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 1,9 ha)
Fläche 2: "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 3,2 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

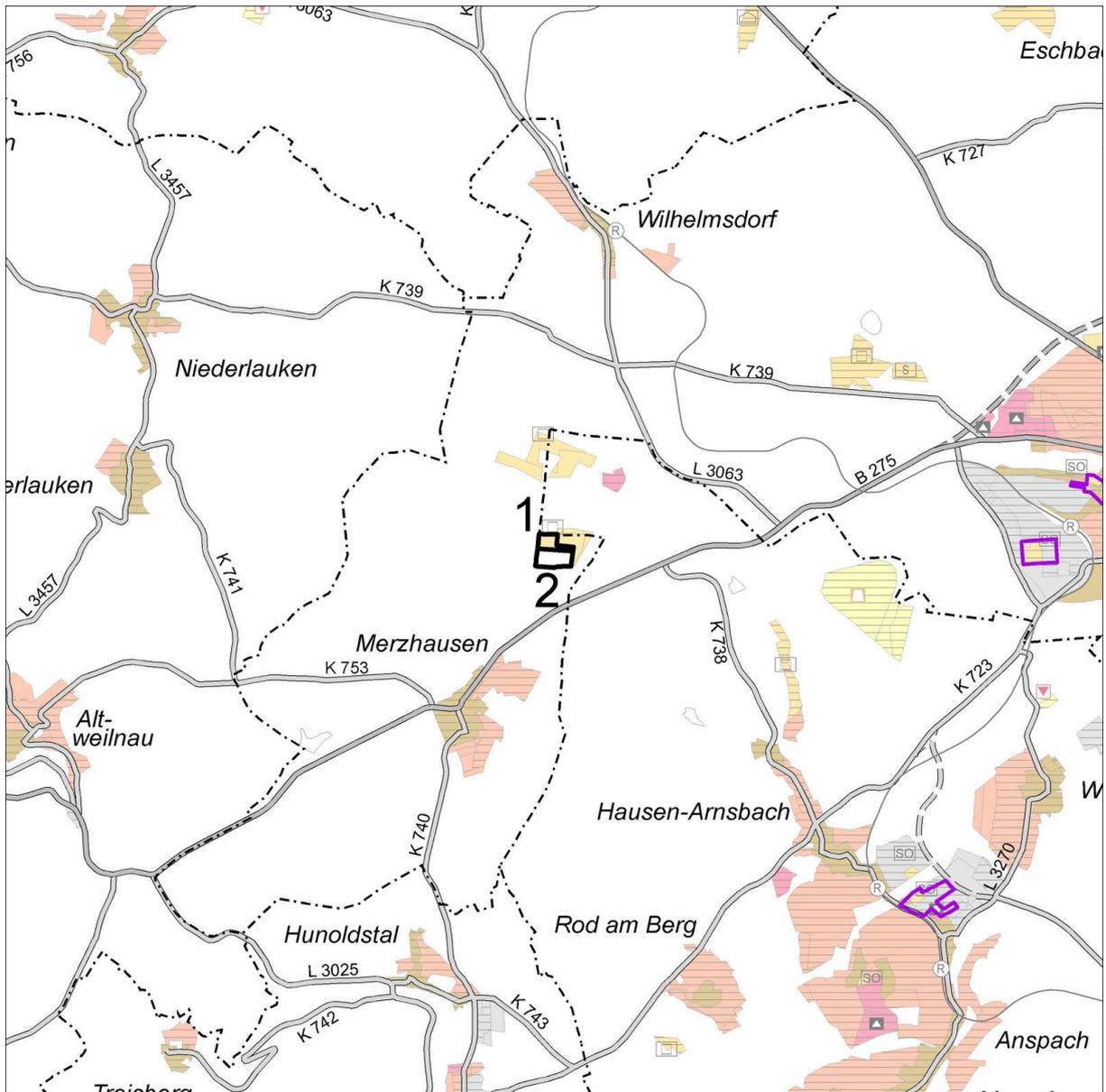


M. 1 : 50 000

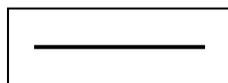


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzettelplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhau-
sen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhäusen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhäusen zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Teil der Erdfunkstelle zwischen Merzhäusen und Usingen nördlich der B 275. Es wird im Westen und Norden durch Grünlandflächen und Gehölzgruppen, im Osten durch eine bestehende Photovoltaikanlage und im Süden durch Ackerflächen begrenzt.

Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,1 ha.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen wurden 2013 auf ehemals militärisch genutztem Gelände (Feldflugplatz) der Kommunen Usingen und Neu-Anspach gemarkungsübergreifend zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet. Die Stadt Usingen plant nun die Erweiterung des im südlichen Teil der Erdfunkstelle gelegenen Solarparks zugunsten einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen soll deshalb die im rechtswirksamen Bebauungsplan als "Wald" (Weihnachtsbaumkultur) festgesetzte südwestlich angrenzende Fläche als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Fläche 1) und im südlichen Teil als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Fläche 2) festgesetzt werden. Auf die als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzte östlich angrenzende Fläche, die ebenfalls als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" vorgesehen war (bisherige Fläche 3), wird aufgrund neuer Planungsabsichten nunmehr verzichtet.

Damit die Bebauungsplan-Änderung als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Fläche 1: "Wald, Bestand" (ca. 1,7 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 0,2 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 1,9 ha)

Fläche 2: "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 3,2 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gemäß den Zielen und Grundsätzen des RPS/RegFNP 2010 (Kapitel 8.2) sollen "regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden." Allerdings ist es auch regionalplanerisches Ziel (Z 8.2.2-1) "...raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", der "Vorranggebiete für Landwirtschaft", der "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" und der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" zu errichten."

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 0,2 ha der Fläche 1) und "Wald, Bestand und Zuwachs" (Flächen 1 und 2).

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Die als „Wald, Bestand“ dargestellten Flächen sollen gemäß Ziel Z10.2-12 zur Sicherung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die vorgesehenen Darstellungen weichen zwar von diesen Zielsetzungen ab. Die Abweichungen liegen aber mit einer Größe von ca. 0,2 ha im Bereich des „Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft“ und ca. 4,9 ha im Bereich des Waldes unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellen deshalb keine raumbedeutsamen Maßnahmen dar.

Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 10.06.2016 ist ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Gebiet ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufende Landesstraße L 3063 angebunden. Die Erdfunkstelle ist über asphaltierte Wege erschlossen. Für die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden darüber hinaus Zufahrten angelegt. Weitere Betriebswege sind ggf. in Abhängigkeit von der Aufstellung der einzelnen Modultische vorzusehen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist das Änderungsgebiet als "Wald" dargestellt.

Ca. 2/3 der Waldfläche sind derzeit überwiegend mit Weihnachtsbaumkulturen sowie im Randbereich mit anderen Gehölzen bestockt. Die übrigen Flächen sind Extensivgrünland.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei Änderungen des RPS/RegFNP 2010 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Planänderung voraussichtlich insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen. In Teilbereichen der Fläche 1 sind auf Grund von Habitatveränderungen durch die Solarmodule zwar negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" zu erwarten, diese können jedoch durch die geplante Entwicklung von Fläche 2 zu Extensivgrünland ausgeglichen werden. Negative Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist mit Kampfmitteln belastet und muss entsprechend untersucht und gesäubert werden.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Änderung dient der Erweiterung der am Standort vorhandenen Solarenergie-Nutzung. Bei der im Änderungsgebiet vorherrschenden Weihnachtsbaumkultur handelt es sich nicht um hochwertigen Waldbestand. Die Weiterführung der Weihnachtsbaumkultur verbietet sich wegen der mittlerweile bekannten Kampfmittelbelastung aus Sicherheitsgründen. Die Funktionen der Fläche 1 für den Naturhaushalt werden durch Solarmodule auf Extensivgrünland nur geringfügig eingeschränkt bzw. verändert. Die zwischenzeitlich vorgesehene Erweiterung der Solarenergie-Nutzung auf einer Extensivgrünlandfläche östlich der vorhandenen Photovoltaikanlage (bisherige Fläche 3) als Alternative zum anfänglich ebenfalls für Solarenergie-Nutzung vorgesehenen südlichen Teil der Weihnachtsbaumkultur (Fläche 2) wird nicht mehr weiterverfolgt. Fläche 2 ist nunmehr aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und wird entsprechend in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." geändert.

Die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen, die durch militärische Nutzung vorbelastet, nur extensiv landwirtschaftlich genutzt und nicht öffentlich zugänglich und somit für die Erholungsnutzung nicht von Bedeutung sind, wird als sinnvolle Maßnahme zur Förderung regenerativer Energien angesehen.

Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen einer Einspeisung des erzeugten Solarstroms wurden mit der Süwag Netz GmbH im Rahmen der Erstellung der bestehenden Anlage abgestimmt. Nach Abschluss der Nutzung muss ein Rückbau erfolgen. Dies sollte entsprechend für die geplante Erweiterungsfläche festgelegt werden.

Flächenausgleich:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen (hier: ehemaliger Feldflugplatz) sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

A 9. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Rechtsgrundlagen der Planung.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Im südlichen Bereich der Erdfunkstelle Usingen ist die Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant.

Die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 sollen dazu wie folgt geändert werden:
Fläche 1: "Wald, Bestand" (ca. 1,7 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 0,2 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 1,9 ha)

Fläche 2: "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 3,2 ha)

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BauGB § 1 Abs. 5, BauGB § 1 Abs. 6, BauGB § 1a, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, BlmschG § 1, HWaldG § 11, EEG 2014 § 1

Sie lauten:

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und

Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

HWaldG: Hessisches Waldgesetz

§ 11 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. bereits bei deren Vorbereitung die Forstbehörde zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung zu erfolgen hat,
2. die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

EEG 2014: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist geprägt durch eine Weihnachtsbaumkultur sowie Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen.

Folgende schutzgutbezogenen Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

Gemäß Bodenkarte von Hessen (1: 50.000) herrschen im Plangebiet Braunerden aus lösslehmartigen Solifluktionsdecken sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogley-Böden vor. Gemäß der regionalverbandsinternen Bodenfunktionsbewertung verfügen die betroffenen Böden weit überwiegend über ein geringes Ertragspotenzial, ein geringes Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen sowie ein mittleres

Biotopentwicklungspotenzial (Im Bodenviewer Hessen liegt für das Gebiet keine Bodenfunktionsbewertung vor).

Die Flächen sind weitestgehend unversiegelt. Aufgrund der Nutzungsgeschichte und Geländemodellierung ist davon auszugehen, dass in Teilen des Gebietes keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren und der Boden durch Kampfmittel belastet ist.

Wasser

In dem Änderungsgebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Luft und Klima

Die vorhandenen offenen Grünlandflächen fungieren grundsätzlich als Kaltluftentstehungsbereiche.

Schutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt im Naturpark Hochtaunus. Weitere Schutzgebiete oder Flächen mit rechtlicher Bindung sind nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Planungsbeitrags zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurden die Biotop- und Nutzungstypen erfasst (Mai bis August 2015): Die Flächen sind hauptsächlich bestimmt durch zum Teil durchgewachsene Weihnachtsbaumkulturen mit überwiegend Fichten unterschiedlichen Alters. Der Unterwuchs der Weihnachtsbaumkulturen weist die Vegetationsstrukturen der ehemaligen Grünlandbestände auf (überwiegend artenarme sowie artenreiche Magerweiden und rudimentäre Pfeifengraswiesen). Im nordöstlichen Teil der Fläche 1 befindet sich eine artenarme Magerweide ohne Gehölzaufwuchs, am nordwestlichen Rand eine hohe Fichtenreihe und Weißdornbüsche. In Fläche 2 sind darüber hinaus ein Streifen artenreicher Magerweide und ein Mischgehölzstreifen mit teils sehr alten Salweiden (teils mit Baumhöhlen) und alten Kiefern an einem ehemaligen trockenen Graben vorhanden. Im Zentrum des Plangebietes wurden mehrere nach Roter Liste Hessen rückläufige Pflanzenarten festgestellt.

Im Rahmen faunistischer Erhebungen (Mai bis August 2015) wurden die Tiergruppen der Vögel, Fledermäuse, Bilche, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken untersucht. Dabei sind als artenschutzrechtlich relevant die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter und Ziegenmelker hervorgegangen sowie die Fledermausarten Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Ferner wurden aufgrund ihres Rote-Liste-Status im Rahmen der Eingriffsregelung besonders zu berücksichtigende Tagfalter- und Heuschreckenarten festgestellt. Vorkommen der Haselmaus sowie artenschutzrechtlich relevanter Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken wurden nicht festgestellt.

Landschaft, landschaftsbezogene Erholung

Im Nahbereich und im Bereich der eingezäunten Erdfunkstelle besteht keine Wohn- oder Erholungsnutzung.

Durch die Parabolantennen der Erdfunkanlage und die angrenzend bereits vorhandene Photovoltaikanlage, die aufgrund der überwiegend weiträumig von Wald umgebene Lage der Erdfunkstelle nur von Südwesten einsehbar ist, besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Bei den auf einem Großteil der Flächen vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen handelt es sich nach Einschätzung der Oberen Forstbehörde um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes. Die Realnutzung entspricht damit dem im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Planungsziel „Wald, Bestand“. Durch die weitere Waldentwicklung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der Planänderung

Fläche 1:

Auf der Fläche 1 sind durch die geplante Solar modul-Installation grundsätzlich negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild zu erwarten.

Die Solar modultische werden mit einzelnen Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund gerammt. Ggf. sind einzelne Schotterwege zwischen den Modulen anzulegen, die zu Teilversiegelungen des bislang unversiegelten Bodens führen. Der Versiegelungsgrad ist insgesamt minimal. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin natürlich versickern. Unter und teils zwischen den Solar modulen sind trockenere Standortbedingungen zu erwarten. Insgesamt sind somit geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts zu erwarten.

Durch Aufheizungsprozesse an den Solar modulen ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Durchschnittstemperatur zu rechnen, die allerdings nur lokal begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima hat.

Nach Rodung der Weihnachtsbaumkultur soll Fläche 1 durch dauerhafte Flächenbegrünung und extensive Pflege (Schafbeweidung) in Richtung Extensivgrünland entwickelt werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung bedeutet. Beeinträchtigend auf die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen wirken jedoch die Solar module (z.B. durch Beschattung bzw. Überdeckungseffekte und kleinklimatische Standortveränderungen). Eine für die Grünlanderhaltung erforderliche extensive Beweidung ist jedoch weiterhin möglich.

Für die vorkommenden Vogelarten kann es durch Gehölzrodungen zum Verlust geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten charakteristischer Halboffenlandarten kommen, was besonders die Arten mit ungünstigem bis schlechten Erhaltungszuständen wie Goldammer, Neuntöter und Bluthänfling betrifft. Auch bei den übrigen erfassten Tierartengruppen sind keine direkten Beeinträchtigungen durch die Solar module anzunehmen, jedoch ggf. indirekte Auswirkungen durch die oben beschriebenen Habitatveränderungen (vor allem Tagfalter und Heuschrecken). Bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine Erweiterung einer Anlage handelt ist bereits eine visuelle Wirkung am Standort vorhanden, die geringfügig intensiviert wird. Da das Änderungsgebiet innerhalb der umzäunten Erdfunkstelle liegt und für Erholungssuchende nicht zugänglich ist, entstehen keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen.

Durch Geräuschentwicklung der Transformatoren und durch beispielsweise elektronische Abstrahlung der Wechselrichter können lokal begrenzt Immissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Umgebungsnutzung und der großen Entfernung zu Siedlungen vernachlässigbar sind.

Fläche 2:

Die Fläche ist nunmehr für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen sollen durch entsprechende Maßnahmen (Auslichtung, extensive Pflege) derzeit beeinträchtigte Pfeifengraswiesen und artenreiche Magerweiden aufgewertet werden als Ausgleich für Be-

eintrüchtigungen von Magerweideflächen im Bereich der Fläche 1. In den übrigen Bereichen sollen ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur erfolgen. Bezogen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ist das als erhebliche Umweltverbesserung zu werten. Für die übrigen Schutzgüter sind durch die Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die negativen Umweltauswirkungen im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (Fläche1) entgegenwirken, wie:

- Nutzung vorhandener Wege für die Bauphase zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung, Dimensionierung ggf. erforderlicher Ergänzungen der Betriebswege auf das erforderliche Minimum sowie deren Befestigung als wassergebundene Decke, Rückbau von Baustraßen, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe, Säuberung des Bodens durch einen Kampfmittelräumdienst
- Erhalt und Ergänzung wertvoller Gehölzstrukturen
- randliche Abpflanzungen und Verwendung reflexarmer Oberflächen zur Minimierung der visuellen Wirkung der Solarmodule
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Vermeidung von Gehölzrodungen und Bauarbeiten während der Brutzeit, Verbesserung der Habitatvoraussetzungen, Anbringen von Fledermausnisthöhlen)

Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Im Bereich der geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (Fläche 1) ist die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich bisheriger Weihnachtbaumkulturen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt positiv zu bewerten. Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung wurde der aktuelle Kompensationsbedarf ermittelt (überwiegend für Habitatveränderungen durch Beschattung und trockenere Standortbedingungen unter und teilweise zwischen den Solarmodulen im Bereich der Magerweideflächen). Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind in den auf Fläche 2 geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (Auflichtung und Umbau vorhandener Gehölzbestände und Weihnachtsbaumkulturen zu naturnahem Bestand, Aufwertung vorhandener Grünlandflächen, extensive Grünlandbewirtschaftung, standortgerechte Laubgehölzpflanzungen für entfallende Gehölzstrukturen).

Forstrechtlicher Ersatz:

Nach Prüfung der Obere Forstbehörde (Mitteilung des Regierungspräsidiums an die Stadt Usingen vom 14.04.2015) ist die Weihnachtsbaumkultur im Änderungsgebiet gemäß den Regelungen des Hessischen Waldgesetzes als Wald einzustufen, so dass im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz die erforderliche Waldrodung genehmigt und der forstrechtliche Ersatz sichergestellt werden muss. Seitens der Stadt Usingen wird angestrebt, die Walderhaltungsabgabe anzuwenden.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte in anderen Gebieten wurden nicht betrachtet, da es sich um die Erweiterung einer aus 2 Teilflächen bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer militärischen Konversionsfläche (Feldflugplatz) mit Nutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Anbindung handelt. Planungsalternativen konzentrieren sich somit lediglich auf die an die beiden Teilflächen angrenzende Flächen. Bei diesen handelt es sich gemäß den Erhebungen im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne für die bestehenden Anlagen überwiegend um Magerweiden und Laubwald. Teile der Flächen wurden zudem im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffskompensation als Maßnahmenflächen festgesetzt. Die nördliche Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur stellt die Fläche mit der geringsten Eingriffswirkung dar. Die bisher ebenfalls für eine Erweiterung vorgesehene südliche Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur erwies sich dagegen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen zur Bebauungsplan-Änderung als ökologisch hochwertig und ist nunmehr als Maßnahmenfläche vorgesehen. Dafür war zwischenzeitlich eine ökologisch weniger bedeutsame, im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche festgesetzte Fläche (bisherige Fläche 3) östlich angrenzend an die vorhandene Photovoltaik-Freiflächenanlage als Erweiterungsfläche vorgesehen. Diese wird jedoch seitens der Stadt Usingen aufgrund geänderter Investorenabsichten nicht mehr weiterverfolgt.

Alternativflächen im baulichen Bestand auf Dächern oder an Fassaden, die ebenfalls Priorität entsprechend der raumplanerischen Grundsätze genießen, liegen im Bereich von Usingen nicht in entsprechender Flächengröße vor.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beein-

trächtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Planänderung dient zur Erweiterung einer auf einer militärischen Konversationsfläche bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im südlichen Teil der Erdfunkstelle Usingen. Die Erweiterung der Anlage ist auf einer bestehenden Weihnachtsbaumkulturfläche (Fläche 1) vorgesehen. Ferner soll die bestehende Weihnachtsbaumkultur auf Fläche 2 gerodet bzw. aufgelichtet und zu Extensivgrünland entwickelt werden.

Durch das geplante Vorhaben sind in Teilbereichen (artenreiche Bereiche in Fläche 1) auf Grund von Habitatveränderungen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" zu erwarten. Diese können größtenteils durch die geplante Entwicklung von Fläche 2 zu Extensivgrünland ausgeglichen werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten können durch die Planänderung ausgeschlossen werden. Sonstige Schutzgebiete oder Flächen mit rechtlicher Bindung sind nicht betroffen. Ein Eintreten nicht vermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen der ökologischen Aufwertung von Fläche 2 erfolgen.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Hochtaunus
Gruppe: TöB

USI_002_B-01434

Dokument vom: 06.06.2016
Dokument-Nr.: S-03403

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Erdfunkstelle Usingen ist ohne Zweifel ein Gebiet ausgeprägten Artenreichtums. Nicht umsonst ist der weit überwiegende Teil seiner Fläche im Regionalen Flächennutzungsplan als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" klassifiziert. Insbesondere Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft finden auf der Erdfunkstelle eine der selten gewordenen Rückzugsflächen. Bei der Avifauna manifestiert sich der Artenreichtum in 70 auf und im direkten Umfeld der Erdfunkstelle nachgewiesenen Spezies. Darunter sind insbesondere einige der weithin von massiven Bestandsrückgängen betroffenen Offenlandbewohner wie Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter und Baumpieper. Vor diesem Hintergrund wird in den Beteiligungsunterlagen folgendes angedachte Vorgehen beschrieben. Bei den ursprünglich für die Umwidmung zu Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen 1 und 2 wurde auf Fläche 2 von den Gutachtern festgestellt, dass einige besonders zu schützenden Arten ebendort vorzufinden sind. Vor diesem Hintergrund soll Fläche 2 nun keine Photovoltaikanlagen aufnehmen, sondern weiter im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. An ihrer Stelle soll die etwa gleich große Fläche 3 für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Einerseits begrüßen wir es, dass den Ergebnissen der Gutachter insofern Rechnung getragen wird, als die naturschutzfachlich sehr wertvolle Fläche 2 nun verschont werden soll. Auch von formeller Seite scheint dies zunächst in Ordnung: Die Fläche 2 ist als "Wald" klassifiziert und würde zu "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die ähnlich große Fläche 3 ist zur Zeit als ebensolches Vorhaltegebiet geführt und würde zur Photovoltaikfläche. In Summe bliebe durch den Tausch von Fläche 2 und 3 also das Vorhaltegebiet für Natur und Landschaft in etwa gleich groß. De facto bedeutet dies jedoch Folgendes: Fläche 2 ist, wie von den Gutachtern festgestellt, eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche. Fläche 3 als extensiv weidebewirtschaftet ist aber ebenfalls naturschutzfachlich wertvoll (s.u.). Fläche 3 soll nun zur Photovoltaikfläche werden. Das ist eine direkte Verkleinerung der naturschutzfachlich wertvollen Fläche. Aus diesem Grund sind wir mit dem geplanten Vorgehen nicht einverstanden. Diese Stellungnahme wird unterstützt durch den in Abschnitt A 4 der Beteiligungsunterlagen geschilderten Grundsatz: "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Mit der angedachten Planung würde dieses Ziel konterkariert. Folgende weitere Gründe sprechen gegen eine Ausweitung der Photovoltaikanlagen in der geplanten Weise: In den Beteiligungsunterlagen heißt es: "Zu möglichen negativen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor". Wie auch immer man die bislang erarbeiteten Erkenntnisse beurteilen mag, heißt das nicht, dass man nun so vorgehen könnte, als sei die Einrichtung von Photovoltaikanlagen für die Offenlandfauna und -flora irrelevant. Im Gegenteil, es gibt mehrere Veröffentlichungen z.B. in "Die Vogelwelt", Heft3/2013, dass Freilandphotovoltaik sehr wohl einen negativen Einfluss auf Fauna und Flora haben kann und dort die Brutpaardichte geringer als auf den Referenzflächen ist. Die von uns zitierte Literaturquelle widerlegt somit die These des Verfassers. Auch die Anwesenheit von Baumpiepern im Photovoltaikbereich berechtigt nicht zu der Annahme, dass die Anlagen die Tiere nicht negativ beeinflussen. Erstens ist unbekannt, wie die Siedlungsdichte ohne die Photovoltaikanlagen wäre, zweitens handelt es sich um eine Einzelbeobachtung die keinerlei Schluss auf das Allgemeinbild erlaubt. Es ist mit dem hier thematisierten Vorhaben ein weiterer Schritt des Ausbaus der Photovoltaik auf der Erdfunkstelle geplant. Würde dieser durchgeführt, würde damit suggeriert, dass auch später nachfolgende Ausbauschritte der Photovoltaik mit entsprechendem Rückgang der Offenlandflächen folgen können und dürfen. Genau das widerspricht jedoch dem berechtigten Ausweis der Flächen als "Vorhaltegebiete für Natur und Landschaft". Die Ergebnisse der Untersuchung der Heuschreckenfauna stehen noch aus. Ohne vollständige Untersuchung aller relevanten Arten ist eine abschließende Beurteilung des Vorhabens nicht möglich. Für Fläche 3 liegt weder ein faunistisches noch ein botanisches Gutachten vor. Auch dies verhindert die finale Beurteilung des Vorhabens. Daher lautet unsere abschließende Stellungnahme: Der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf der Erdfunkstelle Usingen muss sich aus den genannten Gründen auf die bisher als "Wald" klassifizierte Fläche 1 mäßiger ökologischer Wertigkeit beschränken.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Fläche 3 wird nicht mehr weiterverfolgt. Die geforderte Beschränkung der Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fläche 1 entspricht somit der aktuellen Planung.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte

Texte/Beschlussvorlage

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

USI_002_B-01475

Dokument vom: 10.06.2016
Dokument-Nr.: S-03480

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung:

Wie bereits in meiner o.g. Stellungnahme vom 03. Dezember 2015 ausgeführt, sind die Änderungsbereiche 1 und 2 im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als „Wald, Bestand“ (= Vorranggebiet für Forstwirtschaft) ausgewiesen. Der ca. 2 ha große Teilbereich 1 soll weiterhin in „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant“ geändert werden, während für die 2,8 ha große Teilfläche 2 nunmehr eine Darstellung als „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ vorgesehen ist. Die Teilflächen 1 und 2 sind nur zu einem geringen Teil mit Bäumen bestückt, hierbei handelt es sich überwiegend um Weihnachtsbaumkulturen.

Gegen die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Forstwirtschaft innerhalb des ca. 2 ha großen Änderungsbereichs 1 werden daher - wie bereits in meiner o.g. Stellungnahme vom 03. Dezember 2015 ausgeführt - weiterhin keine Bedenken erhoben.

Für den Änderungsbereich 2 ist eine Umwidmung von „Wald, Bestand“ in „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ vorgesehen. Gemäß Kapitel 4.5 des RPS/RegFNP 2010 (Allgemeiner Teil Regionaler Flächennutzungsplan) kann die „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ auch eine forstwirtschaftliche Nutzung beinhalten, so dass von der geplanten ca. 2,8 ha großen Änderung raumordnerische Ziele nicht betroffen sind.

Der neu aufgenommene Teilbereich 3 beinhaltet die Änderung von „ökologisch bedeutsamer Flächennutzung“ mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant“. Die geplante 2 ha große Sonderbaufläche entspricht zunächst nicht den in Kapitel 4.5 des RPS/RegFNP 2010 formulierten Grundsätzen für das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Da es sich hier jedoch nicht um eine regionalplanerische

Zielkategorie handelt, werden - auch vor dem Hintergrund der in Kapitel 8.2 - Regenerative Energien formulierten Ziele und Grundsätze - aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung erhoben.

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die vorliegende Planung weist im Vergleich zur ersten Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB teilweise deutliche Unterschiede hinsichtlich der betroffenen Flächen und in Bezug auf die Art der vorgesehenen Änderungen auf. Gemäß Kapitel A 3 der Begründung ergeben sich diese Änderungen aus der Berücksichtigung der im Rahmen der ersten Offenlage zum Bebauungsplan sowie zur vorliegenden Änderung vorgetragenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Anstatt die gesamte, auf ehemaligen Magerweiden stockende Weihnachtsbaumkultur als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ darzustellen, soll der südliche Teil (Fläche 2) aufgrund der dort vorgefundenen Relikte wertgebender Vegetationsgesellschaften als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Weihnachtsbaumkultur in hochwertiges extensiv genutztes Grünland entwickelt werden. Dafür soll zusätzlich eine ca. 2 ha umfassende Magerweide östlich der bestehenden Photovoltaikanlage (Fläche 3), die derzeit als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt ist und

auf der im gültigen Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen für die bereits bestehende PV- Anlage festgesetzt sind, als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt werden, da hier die ökologische Wertigkeit bzw. das

Entwicklungspotenzial für höherwertige Grünlandbestände geringer sein soll als auf Fläche 2. Konkretere Daten und Bewertungen zu Vegetation und Fauna der von der Planänderung betroffenen Flächen als zum Zeitpunkt der ersten Offenlage von Bebauungsplan- und RegFNP-Änderung (Juli/August sowie November 2015) liegen jedoch bislang nicht vor, sodass die in den vorliegenden Änderungsunterlagen vorgenommene naturschutzfachliche Bewertung der Flächen nicht abschließend auf Plausibilität geprüft werden kann. Die Unterlagen verweisen

auf noch in der laufenden Vegetationsperiode durchzuführende faunistische und vegetationsökologische Erhebungen im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs. Eine abschließende naturschutzfachliche und -

rechtliche Bewertung des Vorhabens bzw. der geplanten Änderung des RPS/RegFNP 2010 kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

Zu Details der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange im weiteren parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Usingen verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass vom Änderungsbereich kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die geplante Änderungen des RPS/RegFNP 2010 erhoben. Im Rahmen der RegFNP-Änderung entfällt für die Flächen 1 (Änderung „Wald, Bestand“ in „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant“) und 2 (Änderung „Wald, Bestand“ in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“) auf insgesamt 4,8 ha die Darstellung „Wald, Bestand“. Mit Änderung der Plandarstellungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung der Photovoltaikanlage „Erdfunkstelle Usingen“ geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Anlage. Bereits im Zusammenhang mit dem ersten Bauabschnitt wurde die Genehmigungsfähigkeit der damals erforderlichen Waldrodungen im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz geprüft und für zulässig erachtet. Auf Grund der gleichartigen Ausgangssituation bestehen von Seiten des Dezernates V 52 auch hinsichtlich der 2. Änderung des RPS/RegFNP2010 keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen der späteren Umsetzung der Planung (hier: Photovoltaik Freiflächenanlage) sollen forstrechtlich als Wald einzustufende Weihnachtsbaumkulturen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Ich weise darauf hin, dass hierfür ein forstrechtliches Verfahren gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) durchzuführen ist, in welchem neben der Zulässigkeit der Waldrodung auch über den forstrechtlichen Ersatz zu entscheiden ist. Diesbezüglich verweise ich auf die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises.

Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden:

Bodenschutz

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) und meiner Akten ergab einen Altstandort unter der Verdachtsflächennummer 434 011 030 000 024. Demzufolge wurde das als „Landefeld Merzhausen“ bezeichnete Areal von der Wehrmacht als Landefeld genutzt, später vom Sprengkommando Hanau. Das Gelände ist möglicherweise mit Kampfmitteln verunreinigt. Dies wird auch in der den Änderungsunterlagen beigefügten Begründung erwähnt.

Bergaufsicht

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise bezüglich der Vereinbarkeit der Planung mit raumordnerischen Zielen wird zur Kenntnis genommen. Fläche 3 wird seitens des neuen Investors und der Stadt Usingen nicht mehr weiterverfolgt, so dass die hierzu geäußerten Bedenken nicht mehr relevant sind.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Texte/Beschlussvorlage
Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

USI_002_B-01723

Dokument vom: 27.08.2017
Dokument-Nr.: S-04095

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Forstrechtliche Belange

Gemäß einer, von Seiten der Oberen Forstbehörde (RP-Darmstadt), zur Kenntnis übersandten Mitteilung, werden dem Vorhaben öffentliche Belange des Forstes nicht entgegen gestellt. Diese Entscheidung ist daran geknüpft, dass für die Flächen ein forstrechtliches Verfahren gemäß § 12 HWaldG einschließlich der sich hieraus ergebenden Verpflichtung des forstrechtlichen Ausgleichs durchgeführt wird.

Der Antrag auf Waldrodung liegt hier vor. Eine positive Bescheidung ist nach Eingang aller erforderlichen Stellungnahmen zu erwarten. Wie in den Entwurfsunterlagen dargestellt, soll der forstrechtliche Ausgleich über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erfolgen.

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft

Mit der Planung werden derzeit einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegende Waldflächen sowie extensives Grünland in Anspruch genommen. Da weiterhin eine extensive Nutzung und Pflege aller von dem Änderungsbereich umfassten Flächen angestrebt wird, ist die Planung als mit landwirtschaftlichen Belangen vereinbar zu beurteilen. Es werden keine Anregungen zu der Planung vorgetragen.

Seitens des Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung bestehen gegenüber der vorliegenden Planung keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung (bereits rechtskräftig) keine Ausarbeitung eines zielorientierten Detailkonzeptes für den Bereich der Ausgleichsfläche stattfand. Dies soll laut Abwägungsbeschluss vor Baubeginn mit der UNB abgestimmt werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise bestätigen z.T. Aussagen der vorliegenden Änderung bzw. sind im Rahmen der weiteren Bauplanung zu beachten (Vorlage eines Detailkonzeptes für den Bereich der Ausgleichsflächen und Abstimmung mit der UNB vor Baubeginn).

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

USI_002_B-01733

Dokument vom: 05.09.2017
Dokument-Nr.: S-04098

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung**

Gemäß Begründung zum Kapitel 4.5 des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) kommen die Bereiche für ökologisch bedeutsame Flächennutzung grundsätzlich auch für forstwirtschaftliche Nutzungen in Frage, so dass gegen die Umwidmung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Waldfläche zugunsten ökologisch bedeutsamer Flächennutzung aus regionalplanerischer Sicht weiterhin keine Bedenken bestehen. Auf die notwendigen fachgesetzlichen Genehmigungen und Regelungen des Forstes weise ich hin. Der im Offenlageentwurf 2016 enthaltene Änderungsbereich 3 ist nicht mehr Bestandteil des RegFNP-Änderungsverfahrens. Meine diesbezügliche Stellungnahme vom 10. Juni 2016 ist damit gegenstandslos. Die RegFNP-Änderung entspricht der inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“.

Aus **forstlicher** Sicht bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010. Bei der beplanten Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 HWaldG. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde bereits in Vorverfahren durch die obere Forstbehörde bestätigt.

Ich verweise darauf, dass die Waldumwandlung gemäß §12 HWaldG bei der zuständigen Behörde - hier dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises - zu beantragen ist. Dieser entscheidet neben der Zulässigkeit der Waldrodung auch über den forstrechtlichen Ersatz.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise zur Genehmigung der Waldumwandlung betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.